

Änderung und Neufassung der Satzung

„Bildungs- und Kulturverein Theologos – Potos, Thassos, Hatzigiorgis“

Registernummer 17/1989 · Anerkennungsbeschluss 58/1977, Gericht erster Instanz Kavala · beglaubigt am 11.06.2025 (Akt Nr. 9)

Hinweis: Dies ist eine inhaltliche Arbeitsübersetzung zur Information. Sie ist keine beglaubigte Übersetzung und hat keine Rechtswirkung. Für Behörden, Gerichte oder Förderanträge im Ausland ist eine Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer erforderlich. Verbindlich ist ausschließlich der griechische Originaltext. Die Mitgliederliste des Originals wurde aus Datenschutzgründen nicht übersetzt.

Artikel 1 — Gründung, Name, Sitz

Es wird ein Verein gegründet unter dem Namen „BILDUNGS- UND KULTURVEREIN THEOLOGOS – POTOS, THASSOS, HATZIGIORGIS“. Der Verein führt ein Siegel, das am Rand die Aufschrift „BILDUNGS- UND KULTURVEREIN THEOLOGOS – POTOS, THASSOS“ und in der Mitte die Aufschrift „HATZIGIORGIS“ trägt. Sitz des Vereins ist das Dorf Theologos auf Thassos.

Artikel 2 — Zwecke des Vereins

1. Die Untersuchung, Hervorhebung und öffentliche Darstellung der Probleme der Region sowie die Förderung ihrer Lösung.
2. Die verantwortliche Stellungnahme zu diesen Problemen und die Organisation gemeinschaftlicher Maßnahmen zu ihrer Lösung.
3. Die Entwicklung des kulturellen und bildungsmäßigen Niveaus der Vereinsmitglieder und allgemein der Bewohner der Region.
4. Die systematische Pflege des Geistes des aktiven Einsatzes, getragen von einem inneren moralischen Antrieb zur Freiwilligenarbeit, und dessen Umsetzung durch entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, zur Förderung der Bildung und dergleichen (verschiedene Formen des Handelns und Veranstaltungen, etwa Reinigungsaktionen, Aufforstungen, Blutbank usw.).
5. Der Schutz und die Verteidigung unseres kulturellen Erbes.
6. Die Unterstützung der Mitglieder bei der Lösung von Problemen, die mit der Region zusammenhängen.
7. Die Zusammenarbeit mit natürlichen Personen, juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit wissenschaftlichen, geistigen und religiösen Organisationen oder Verbänden, mit Stiftungen, mit kommunalen, gemeindlichen und staatlichen Trägern, mit anderen Vereinen, mit Verbänden, Zusammenschlüssen, Föderationen oder Dachverbänden und allgemein mit jedem fortschrittlichen Träger, sei er griechisch, ausländisch oder international, zur Förderung der vorgenannten Vereinszwecke.
8. Die Förderung der gesellschaftlichen, geistigen und kulturellen Entwicklung der Vereinsmitglieder sowie der Beitrag zur kulturellen Aufwertung und zur Hebung der Lebensqualität der Bewohner ihres Herkunftsortes.
9. Die Zusammenarbeit mit der kommunalen Selbstverwaltung, den Trägern des Herkunftsortes und den entsprechenden Trägern der Region mit dem Ziel der bestmöglichen Erreichung der gemeinsamen Ziele, nämlich der Verbreitung des kulturellen Erbes.
10. Die Förderung und Herstellung von Erzeugnissen volkstümlichen Schaffens (Webarbeiten, traditionelle Stickereien und ähnliche Produkte) sowie die Herstellung traditioneller Lebensmittel der Region (wie Trachanas, Chylopites, Löffelsüßspeisen und Ähnliches).

Artikel 3 — Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke können sein:

1. Die Erstellung von Studien und Vorlagen zu den Problemen der Bewohner sowie das Auftreten gegenüber öffentlichen Stellen und den Gemeinden, die mit der Region zu tun haben.
2. Die Organisation von Versammlungen, Vorträgen und Diskussionen, von Buch- und Malereiausstellungen sowie Ausstellungen technischer Studien und Vorschläge, die Einrichtung und der Betrieb einer Bibliothek und eines Lesesaals, die Schaffung von Werkstätten und Gruppen für Theater, Musik, Literatur usw. sowie allgemein die Planung und Organisation aller Veranstaltungen, die die zuständigen Vereinsorgane für erforderlich halten.
3. Die Teilnahme an europäischen und gemeinschaftlichen Programmen im Zusammenhang mit den Vereinszwecken.
4. Die Entwicklung von Kooperationsbeziehungen zu anderen Sport- und Kulturvereinen sowie zu Vereinen mit ähnlichen Zwecken auf Thassos, im gesamten Land und im Ausland, mit dem Ziel, Fragen des Sports und der Kultur zu fördern und zu regeln, junge Menschen dafür zu gewinnen und allgemein den sportlichen Gedanken zu stärken.
5. Die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Zuwendungen, Zuschüssen und Spenden sowie aus verschiedenen Veranstaltungen des Vereins.
6. Jede weitere rechtliche oder tatsächliche Handlung, die von den zuständigen Organen zur Erreichung der Vereinsziele für erforderlich gehalten wird (Abschluss von Programmvereinbarungen usw.).
7. Die Übernahme und Durchführung nationaler, internationaler oder europäischer Programme zur nachhaltigen Stadtentwicklung.
8. Der Beitritt des Vereins zu Dachverbänden, die der Erfüllung seiner Zwecke dienen.

Artikel 4 — Mitglieder: Aufnahme, Streichung, Ausschluss, Austritt

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jeder Einwohner oder Eigentümer (eines Hauses, einer Wohnung, eines Grundstücks oder eines Betriebs) im Gemeindebezirk Theologos, der bereit ist, für die Verwirklichung der Vereinszwecke zu arbeiten, und die Bestimmungen der Satzung anerkennt.
 - b) Interessenten werden auf Antrag an den Vorstand und durch dessen Beschluss als ordentliche Mitglieder in das vom Schriftführer geführte Mitgliederverzeichnis eingetragen; dabei erklären sie, die Bestimmungen dieser Satzung vorbehaltlos anzuerkennen, und entrichten gleichzeitig die Aufnahmegebühr. Wird der Antrag einer Person auf Aufnahme abgelehnt, kann diese Person die nächstfolgende Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit, nachdem der Grund für die ursprüngliche Ablehnung dargelegt wurde.
 - c) Der Vorstand kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich durch ihre wissenschaftliche oder sonstige Tätigkeit in Bereichen ausgezeichnet haben, die mit den Vereinszwecken zusammenhängen, sowie Personen, die einen bedeutenden Beitrag zur Verwirklichung dieser Zwecke leisten.
 - d) Die Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der Gründungsmitglieder erlangen nach Ablauf von zwei (2) Monaten seit ihrer Eintragung das Recht, zu wählen und in die Vereinsorgane gewählt zu werden.
2. Ein Mitglied, das aus dem Verein austreten möchte, kann dies jederzeit tun, indem es einen schriftlichen Antrag auf Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis stellt. Der Austritt ist mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres anzuzeigen und wird mit dessen Ablauf wirksam. Der Beitrag des austretenden Mitglieds für das betreffende Jahr verbleibt vollständig in der Vereinskasse. Das austretende Mitglied behält keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen und ausgeschlossen. Das betroffene Mitglied wird vom Vorstand schriftlich auf jedem geeigneten Weg (Brief, E-Mail, Textnachricht usw.) über den Antrag auf Streichung und dessen Grund unterrichtet und aufgefordert, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, um seinen Standpunkt gegen die Streichung zu vertreten. Auch bei Nichterscheinen kann die Mitgliederversammlung die Streichung beschließen.

a) Ein ordentliches Mitglied kann aus folgenden Gründen gestrichen werden:

1. wenn es mit der Zahlung seines Jahresbeitrags länger als zwei (2) Geschäftsjahre, also zwei (2) Jahre, im Rückstand ist. In diesem Fall wird es von der Geschäftsstelle zur Zahlung aufgefordert. Kommt es der Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach, so bringt der Vorstand die Frage der Streichung zwingend vor die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied wird schriftlich auf jedem geeigneten Weg über die Behandlung des Punktes in der Mitgliederversammlung unterrichtet und aufgefordert, seinen Standpunkt dort zu vertreten. Auch bei Nichterscheinen kann die Mitgliederversammlung die Streichung vornehmen. Ein aus diesem Grund gestrichenes Mitglied kann nach dem in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren erneut eintreten.
2. wenn es die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstands behindert.
3. wenn es schuldhaft eine Handlung oder Unterlassung begangen hat, die das Ansehen des Vereins und seine Arbeit schwer beeinträchtigt.
4. wenn es schuldhaft ein Verhalten gezeigt hat, das dem Vereinszweck zuwiderläuft und mit ihm unvereinbar ist.
5. wenn es die Eigenschaft als Bewohner des Gebiets von Theologos oder als Eigentümer eines Hauses, einer Wohnung, eines Grundstücks oder eines Betriebs verliert.

Ein Ehrenmitglied kann aus den im vorstehenden Absatz genannten Gründen gestrichen werden, mit Ausnahme des Falles 1.

Artikel 5 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Rechte der Mitglieder

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung erfüllt haben (beitragsmäßig geordnete Mitglieder) und das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt:

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
2. die Organe der Vereinsleitung zu wählen und in sie gewählt zu werden;
3. dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten;
4. über den Gang der Vereinsangelegenheiten unterrichtet zu werden und Kenntnis von den Beschlüssen des Vorstands zu erhalten;
5. die Verwirklichung des Vereinszwecks und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verlangen;
6. ihre Auffassungen frei zu äußern und über jeden eingebrachten Antrag abzustimmen;
7. aus dem Verein auszutreten unter gleichzeitiger Entrichtung der geschuldeten Beiträge bis zum letzten Tag ihrer Mitgliedschaft;
8. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen der Mitgliederversammlung sowie an jeder von ihr beschlossenen Veranstaltung teilzunehmen; sie besitzen jedoch weder das aktive noch das passive Wahlrecht;
9. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen — etwa zur Zahlung fälliger Beiträge — durch eine einfache Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift vertreten zu lassen. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter ist in keinem Fall zulässig.

2) Pflichten der Mitglieder

1. die Satzung anzuerkennen und einzuhalten;
2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen;
3. an den Mitgliederversammlungen sowie allgemein an den Tätigkeiten und Zusammenkünften des Vereins teilzunehmen;
4. ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen;

5. jede Handlung zu unterlassen, die die Tätigkeit des Vereins zur Erreichung seiner Zwecke erschweren könnte.

Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und seine Arbeit nicht beeinträchtigt werden.

Ein Mitglied, das seine Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder den Vereinszwecken zuwiderhandelt, wird durch begründeten Beschluss des Vorstands gestrichen, nachdem es zuvor schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert wurde.

Das gestrichene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen und dessen Aufhebung beantragen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, den Einspruch der unmittelbar nächsten Mitgliederversammlung zur Beratung vorzulegen.

Artikel 6 — Mittel des Vereins: Einnahmen und Ausgaben

A. Einnahmen

1. Die Mittel des Vereins stammen aus ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen, aus den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren, aus Erträgen von Veranstaltungen (z. B. Aufführungen, Tanzabende, Buchvorstellungen und Ähnliches), aus Eintrittsgeldern und aus dem Vereinsvermögen, aus Zuwendungen jeder Art, Spenden, Erbschaften und Vermächtnissen, aus Zuschüssen (europäischen, staatlichen, kommunalen oder regionalen), aus Zuwendungen natürlicher oder juristischer Personen sowie aus den vom Verein durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen. Die Urheberrechte an wissenschaftlichen Arbeiten des Vereins jeder Art stehen demjenigen zu, der die betreffende Arbeit verfasst hat.
2. Für den Erwerb, die Nutzung und die Verwendung von Vermögen durch den Verein gilt die jeweils geltende Gesetzgebung.
3. Der Verein unterhält aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ein Bankkonto, auf dem der gesamte Kassenbestand des Vereins geführt wird. Dieses Konto verwaltet der jeweilige Schatzmeister. Für jede Zahlung oder Überweisung, die über das für die Erfüllung der Vereinszwecke und den laufenden Betrieb übliche Maß hinausgeht, ist ein vorheriger Vorstandsbeschluss erforderlich, der im Sitzungsprotokoll festgehalten wird.
4. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Schatzmeister schriftlich anweisen, einen Betrag von bis zu 300 Euro vom Bankkonto abzuheben; er hat unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 20 Tagen, die nachträgliche Genehmigung des Vorstands einzuholen.
5. Der Verein kann im Volkskundemuseum sowie im Kulturzentrum eine Kantine zur Versorgung der Besucher betreiben; die Einnahmen aus dieser Tätigkeit werden für die Erfüllung der Vereinszwecke verwendet.

B. Ausgaben

1. Die Vorstandsmitglieder erhalten Repräsentations- und Fahrtkosten gegen entsprechende Belege, wenn sie Beschlüsse des Vereins ausführen, nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand.
2. Kein Vorstandsmitglied erhält eine sonstige Vergütung oder Entschädigung für seine Tätigkeit im Vorstand oder im Verein; ebenso wenig ist es ihm gestattet, mit dem Verein einen Vertrag zu schließen, aus dem ihm ein Entgelt zustünde.

Artikel 7 — Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

Artikel 8 — Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste und souveräne Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlungen gliedern sich in ordentliche und außerordentliche und werden vom Vorsitzenden

des Vorstands mit einer Einladung einberufen, die Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnungspunkte enthält. Die Einladung wird am Anschlagbrett des Vereins ausgehängt und, soweit möglich, mindestens acht (8) Tage vor dem Versammlungstag elektronisch an die Mitglieder versandt. Mitglieder, die ihre Beiträge bis zum Beginn der Versammlung entrichtet haben, nehmen mit vollen Rechten teil (Recht zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden und an den Beratungen teilzunehmen).

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich im Zeitraum vom 1. bis 20. August zusammen. Eine außerordentliche Versammlung wird einberufen, sooft der Vorstand dies für erforderlich hält oder ein Fünftel (1/5) der ordentlichen und beitragsmäßig geordneten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Punkte beantragt. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 20 Tagen nach dem Antrag einzuberufen.

Artikel 9 — Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel (1/3) der ordentlichen und beitragsmäßig geordneten Mitglieder anwesend ist.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird ohne weitere Benachrichtigung oder Bekanntmachung innerhalb von 7 Tagen eine zweite Versammlung einberufen, die als beschlussfähig gilt, wenn ein Fünftel (1/5) der ordentlichen und beitragsmäßig geordneten Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende des Vorstands anhand der vom Schatzmeister aktualisierten Namenslisten der Mitglieder fest.

Die Mitgliederversammlung fasst in keinem Fall Beschlüsse, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder geringer ist als die für die Gründung eines Vereins erforderliche Mitgliederzahl, also 20 Mitglieder.

Artikel 10 — Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Sie genehmigt oder lehnt den Rechenschafts- bzw. Jahresabschlussbericht des scheidenden Vorstands ab.
2. Sie wählt einen dreiköpfigen (3) Wahlausschuss mit zwei (2) Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Sie beschließt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
4. Sie entscheidet über jeden Punkt der Tagesordnung.

Artikel 11

Der Vorstand wie auch jedes andere Vereinsmitglied kann Punkte für die Tagesordnung zur Beratung vorschlagen.

Artikel 12 — Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung für einen Gegenstand keine andere Mehrheit vorschreibt.
2. Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf oder durch Handzeichen.
3. Eine geheime Abstimmung findet nur bei der Wahl des Vorstands und des Rechnungsprüfungsausschusses statt sowie in den Fällen, in denen die Mitgliederversammlung als zweite Instanz über Einsprüche gegen die Aufnahme eines Mitglieds, über die Ahndung eines Mitglieds durch Streichung oder Ausschluss und allgemein über Personalangelegenheiten entscheidet.

Artikel 13

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann durch eine neue Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

Artikel 14 — Wahlen und Wahlverfahren

1. Die Wahlen zum Vorstand und zum Rechnungsprüfungsausschuss finden alle drei (3) Jahre statt, sofern nicht besondere Gründe eine frühere Durchführung erfordern.

2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und beitragsmäßig geordneten Mitglieder.
3. Der Vorstand führt die Namen der Bewerber in strenger alphabetischer Reihenfolge auf einer einheitlichen Stimmliste auf und sorgt für deren Aushang am Versammlungsort sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Stimmzettel, Umschläge usw.
4. Jeder Wähler kann nach seiner Präferenz bis zu sieben (7) Bewerber für den Vorstand und drei (3) für den Rechnungsprüfungsausschuss ankreuzen sowie bis zu drei (3), sofern der Verein Mitglied eines Dachverbands ist. Gewählt sind nach der Reihenfolge der Stimmenzahl die ersten sieben (7) als ordentliche Mitglieder, die übrigen als Ersatzmitglieder. Entsprechend gelten die ersten drei (3) für den Rechnungsprüfungsausschuss als gewählt und die übrigen als Ersatzmitglieder.
5. Verliert ein Mitglied des Vorstands oder des Rechnungsprüfungsausschusses sein Amt, ist es verhindert oder außerstande, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird es durch das nächste Ersatzmitglied ersetzt.

Artikel 15 — Wahlausschuss

Die Wahlen werden vom Wahlausschuss durchgeführt, der aus drei (3) Mitgliedern und zwei (2) Ersatzmitgliedern besteht und von der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird. Ab seiner Konstituierung trägt der Wahlausschuss die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen. Seine Mitglieder können nicht für die Organe des Vereins kandidieren.

Artikel 16 — Bewerbungen um ein Amt

Alle ordentlichen und beitragsmäßig geordneten Mitglieder sind berechtigt, sich für die Organe des Vereins zu bewerben; die Bewerbung erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe des Organs, für das sie kandidieren. Die Bewerbungen sind spätestens drei (3) Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Artikel 17

1. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt öffentlich durch den Wahlausschuss. Über Einsprüche gegen die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss an Ort und Stelle.
2. Sind mehr Umschläge vorhanden als Wähler abgestimmt haben, entfernt der Vorsitzende des Wahlausschusses die überzähligen Umschläge nach dem Zufallsprinzip.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein vom Wahlausschuss durchgeführtes Los zwischen den Betroffenen.
4. Nach Auszählung und Zählung der Stimmen werden die Ergebnisse im Einzelnen im Protokoll des Wahlausschusses festgehalten, die Gewählten bekanntgegeben und das Wahlmaterial dem neu gewählten Vorstand übergeben, der es bis zum Ablauf der Frist für die Anfechtung der Wahl, also für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten, aufzubewahren hat.

Artikel 18 — Vorstand

Der Verein wird von einem siebenköpfigen (7) Vorstand geleitet, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister und drei weiteren Mitgliedern besteht; die Amtszeit beträgt drei (3) Jahre.

Der Vorstand vertritt den Verein vor jeder Gerichts- und Verwaltungsbehörde.

Er führt folgende Bücher:

1. Mitgliederverzeichnis;
2. Protokollbuch der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
3. Kassenbuch.

Artikel 19

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und erklärt deren Eröffnung und Schluss. Er vertritt den Verein gegenüber jeder öffentlichen Behörde. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer die Sitzungsprotokolle und alle ausgehenden Schriftstücke.

2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit in allen seinen Aufgaben.
3. Der Generalsekretär verwahrt das Vereinssiegel, führt die Sitzungsprotokolle und sorgt für deren Genehmigung. Er erledigt den Schriftverkehr des Vereins und unterzeichnet gemeinsam mit dem Vorsitzenden alle Schriftstücke des Vereins.
4. Der Schatzmeister führt das Kassenbuch und unterzeichnet gemeinsam mit dem Vorsitzenden jedes Kassenschriftstück. Er übernimmt die Kasse von seinem Vorgänger in Anwesenheit des Rechnungsprüfungsausschusses und erstellt gleichzeitig das entsprechende Übergabeprotokoll.

Artikel 20

Die gewählten Vorstandsmitglieder konstituieren sich innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Wahltag in geheimer Abstimmung. Für die Konstituierung des neuen Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens vier (4) seiner Mitglieder erforderlich.

Artikel 21

Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit dem Tag seiner Konstituierung und dauert drei Jahre.

Artikel 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Artikel 23

Ein Vorstandsmitglied, das ohne Grund drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Vorstands — ordentlichen oder außerordentlichen — fernbleibt, gilt als zurückgetreten. Ebenso gilt ein Mitglied als zurückgetreten, das fünf Vorstandssitzungen unabhängig von deren Reihenfolge fernbleibt.

Artikel 24

Die Sitzungen des Vorstands sind öffentlich; jedes Vereinsmitglied kann mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht, daran teilnehmen.

Artikel 25

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei (3) Mitgliedern und wird für denselben Zeitraum und mit derselben Stimmliste gewählt wie der Vorstand. Die beiden nächstfolgenden Gewählten aus den Bewerbern für den Rechnungsprüfungsausschuss gelten als Ersatzmitglieder und rücken für jedes Mitglied nach, das sein Amt verliert, verhindert oder außerstande ist, seine Aufgaben wahrzunehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verpflichtet, die Finanzverwaltung des Vereins jährlich oder sooft er es für erforderlich hält zu prüfen und der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über die Finanzvorgänge des Vorstands vorzulegen, der in ein vom Rechnungsprüfungsausschuss geführtes Sonderbuch eingetragen wird.

Artikel 26

Die Mitgliederversammlung bildet je nach den Bedürfnissen des Vereins Ausschüsse, die der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren ordnungsgemäße Arbeitsweise unterbreiten.

Artikel 27

1. Der Beschluss über die Änderung dieser Satzung oder über die Auflösung des Vereins wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst, an der mindestens drei Viertel (3/4) der Vereinsmitglieder teilnehmen müssen.
2. Die Vereinskasse und das erworbene Vermögen fallen nach der Auflösung der kommunalen Selbstverwaltung des Herkunftsortes zu.
3. Eine erneute Satzungsänderung ist erst nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Änderung zulässig.

Artikel 28

Für alles, was diese Satzung nicht regelt, gelten die einschlägigen Bestimmungen des griechischen Zivilgesetzbuchs.

Artikel 29 — Genehmigung der Satzung

Die vorliegende Satzung, bestehend aus 28 Artikeln, wurde heute von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung in Theologos auf Thassos, die zu einer Sitzung zusammengetreten sind, genehmigt und wird wie folgt unterzeichnet:

[Es folgt im Original die Unterschriftenliste der Mitglieder; sie wurde aus Datenschutzgründen nicht übersetzt.]

Gerichtliche Vermerke

Die vorliegende Satzung wird mit dem Akt Nr. 9 beglaubigt. Thassos, 11.06.2025. Die Richterin [Unterschrift]

Gericht erster Instanz Kavala. Verein „Bildungs- und Kulturverein Theologos – Potos, Thassos, Hatzigiorgis“. Anerkennungsbeschluss Nr. 58/1977 des Gerichts erster Instanz Kavala; Verfügung 9/2025. Registernummer 17/1989. Kavala, 19.02.2026. Die Geschäftsstellenleiterin: Despoina Apostolidou.

Beglaubigte Abschrift. Für die gesetzliche Kennzeichnung geprüft. Kavala, 26.02.2026. Die Geschäftsstellenleiterin: Despoina Apostolidou.